

Gemeinde Kalkhorst

Beschlussvorlage

BV/04/24/057

öffentlich

Schutzbereichangelegenheiten; hier: Anhörung zur Erstanordnung der Schutzbereiche 049 MV, Elmenhorst HNR 283 (1)

<i>Organisationseinheit:</i> Bauwesen <i>Bearbeiter:</i> Antje Hettenhaußen	<i>Datum</i> 02.07.2024 <i>Verfasser:</i> Hettenhaußen, Antje
<i>Beratungsfolge</i> Bauausschuss der Gemeinde Kalkhorst (Vorberatung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> Ö / N Ö

Sachverhalt:

Zum Schutz der Richtfunkstrecken der BWI GmbH (Inhouse-Gesellschaft des Bundes und IT-Systemhaus der Bundeswehr) werden neue Schutzbereich erforderlich.

Die Gesamtplanung von Richtfunkstrecken ist so durchzuführen, dass zwischen den Richtfunkstationen hindernisfreie optische Sicht besteht.

Die Richtfunkstrecken von der Radarstation Elmenhorst weisen in Richtung Redewisch (049 MV) und Grevesmühlen (050 MV).

Für den Nahbereich werden folgende Beschränkungen gefordert:

In einem Radius von 100 m um den Antennenfußpunkt bedarf die Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher oder anderer Anlagen/Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche der Genehmigung durch die Schutzbereichbehörde (§3 Abs. 1 SchBG).

Auf einer Länge von 1400 m vom Antennenfußpunkt in Abstrahlrichtung zur Gegenstelle ist ein Sektor zu bilden, dessen Öffnungswinkel 1,87° beträgt.

Innerhalb dieses Schutzbereiches (1400 m Sektor):

bedarf die Einrichtung/Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher oder anderer Anlagen/Vorrichtungen der Genehmigung durch die Schutzbereichbehörde (§ 3 Abs. 1 SchBG); die Belange der Bundeswehr und der Gaststreitkräfte gem. § 1 Abs. 6 Ziff. 10 BauGB sowie § 2 Abs. 2 Ziff. 7 ROG sind zu berücksichtigen;

ist die Errichtung von Bauwerken und Anlagen aller Art, deren Höhe eine Ebene überragt, die 10 m unter der Antennenunterkante (Höhenbegrenzung 71,14 m ü NHN, siehe Anlage 2, Abb.1) verläuft, nicht zulässig;

ist die Errichtung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie der Betrieb von Windkraftanlagen nicht zulässig.

ist der Betrieb elektrischer Bahnen gem. SchBG § 3 Abs. (1) genehmigungspflichtig.

Trassenschutz außerhalb des Schutzbereiches (100 m Vollkreis, 1400 m Sektor)

Im Anschluss an den 1400 m Sektor ist im Abstand von 1400 m vom Antennenfußpunkt ein Korridor von +/- 100 m beiderseits der Hauptstrahlrichtung (PTL = Primary Target Line) bis zur Gegenstelle zu bilden.

Dies gilt nicht als Schutzbereich gemäß SchBG, vielmehr besteht hier Trassenschutz gem. § 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG und § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB.

In diesem Bereich ist vor Errichtung von Bauwerken und Anlagen eine Beteiligung erforderlich, da die Bundeswehr die Belange der Verteidigung hier als Betroffenenvertreter und nicht als Schutzbereichsbehörde wahrnimmt.

Vorschlag einer Stellungnahme für die Richtfunkstrecke in Richtung Redewisch, 049 MV (erstellt vom PB Hufmann):

Die Gemeinde Kalkhorst verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan für die ehemalige Gemeinde Elmenhorst. Für den Schutzbereich werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Bauflächen dargestellt. Innerhalb des Schutzbereiches befinden sich ebenfalls keine Bebauungspläne.

Die Gemeinde Kalkhorst hat daher keine Anregungen oder Hinweise zu dem oben genannten Schutzbereich.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorsteherin der Gemeinde Kalkhorst beschließt folgende Stellungnahme zur Schutzbereichseinzelanforderung nebst Anlage für den Schutzbereich Elmenhorst HNR 283 (1), 049 MV abzugeben:

Die Gemeinde Kalkhorst verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan für die ehemalige Gemeinde Elmenhorst. Für den Schutzbereich werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Bauflächen dargestellt. Innerhalb des Schutzbereiches befinden sich ebenfalls keine Bebauungspläne.

Die Gemeinde Kalkhorst hat daher keine Anregungen oder Hinweise zu dem oben genannten Schutzbereich.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden. durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto: durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen unvorhergesehen und unabweisbar und Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	049 MV Elmenhorst HNR 283 (1)_Anhörung Stk öffentlich
2	049 MV SBEF Elmenhorst HNR 0283 (1) Stand 10.08.2023_ öffentlich
3	Anlage 1 SBEF 049 MV Elmenhorst - HNR 0283 (1) Stand 10.08.2023 öffentlich